

bildeten allerdings die Religions- und Kirchenartikel, die nach den deutschen Grundrechten für die liechtensteinischen Verhältnisse von revolutionärer Tragweite waren. Die Frankfurter Grundrechte sicher-ten nämlich volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, freie Religionsausübung und Schutz vor jeder rechtlichen Diskriminierung auf Grund eines Bekenntnisses zu; keine Religionsgemeinschaft war bevorzugt, dafür stand einer jeden auch die freie Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. An die Stelle der kirchlichen Trauung trat die Zivilehe, und das Schulwesen war der geistlichen Oberaufsicht gänzlich entzogen und dem Staat unterstellt.⁴⁷ Peter Kaiser hatte in Frankfurt dafür ge- stimmt, der Geistlichkeit die Aufsicht über Schule und Erziehung zu entziehen,⁴⁸ den Religionsgemeinschaften hatte er aber die Unabhän- gigkeit vom Staat in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten — das heisst besonders ihres Vermögens — nicht zugestehen wollen:⁴⁹ Kaiser wollte einerseits den Einfluss der Kirche im Staat aufheben, ohne ihr aber andererseits die Freiheit vom Staat zu gewähren.

Auf Liechtenstein angewendet hätten die Frankfurter Grundsätze das Ende des Staatskirchentums bedeutet. Sie fanden indessen im gan-zen keinen Niederschlag im liechtensteinischen Verfassungsentwurf. Vielmehr wurde ein Mittelweg zwischen der Konzeption von Kaiser und der historischen Kontinuität der Staatskirche gesucht. Die katho- lische Kirche blieb institutionell verankert, indem sie dem staatlichen Schutz unterstellt,⁵⁰ die Geistlichkeit in ihrer Organisation verselb- ständigigt und bestimmt⁵¹ und das Verhältnis des Bischofs zum Staat festgesetzt wurde.⁵² Andererseits wurde das Patronatsrecht in allen Ge- meinden dem Staat zugesprochen,⁵³ desgleichen die Aufsicht über die Schulen, an der aber die Geistlichkeit doch auch beteiligt blieb.⁵⁴ Dass

47 §§ 14, 15, 16, 17, 18, 20, 23 der deutschen Grundrechte, siehe oben Anm. 43.

48 Verh. Nat. Vers., 26. Sept. 1848, S. 2298 ff.

49 Ebda., 11. Sept. 1848, S. 1990 ff.

50 Liechtensteiner Verfassungsentwurf 1848, §§ 22, 96, siehe oben S. 107 Anm. 60.

51 Ebda., § 21.

52 Ebda., § 24.

53 Ebda., § 23.

54 Ebda., §§ 86. — Siehe oben S. 115 f.